

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/59 vom 26. April 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_59

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/59 du 26 avril 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/59 del 26 aprile 2019

Regeste

Art. 58 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Örtliche Zuständigkeit. Anwendbares Recht. Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. April 2019, EL 2018/59). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_392/2019.

Erwägungen

E. 1

1.1 Laut dem Art. 3 BV sind die Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Sie sind zwar keine „vollwertigen“ Staaten im Sinne des Völkerrechts (vgl. etwa ULRICH HÄFELIN/ WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl. 2016, Rz. 942), aber ihnen kommt doch eine eigene Staatlichkeit – „kraft eigenen Rechts“ (vgl. WALTER HALLER/ALFRED KÖLZ/THOMAS GÄCHTER, Allgemeines Staatsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 508, mit Hinweisen) – und eine Teilsouveränität mit Hoheitsgewalt innerhalb der Kantonsgrenzen zu (vgl. etwa RAINER SCHWEIZER, in: St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 3 N 7; THOMAS FLEINER/ALEXANDER MISIC, Föderalismus als Ordnungsprinzip der Verfassung, in: Thürer/Aubert/Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, § 27 N 25; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, a.a.O., Rz. 944). Der Art. 47 Abs. 1 BV verpflichtet den Bund, die Eigenständigkeit der Kantone zu wahren. Diese Eigenständigkeit der Kantone gehört zum „Lebenselixier“ einer tragkräftigen föderalistischen Ordnung (RENÉ RHINOW/MARKUS SCHEFER/PETER UEBERSAX, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl. 2016, Rz. 797). Der Art. 51 Abs. 1 BV sieht vor, dass sich die Kantone eine eigene demokratische Verfassung geben. Diese Kantonsverfassungen und die gestützt darauf erlassenen kantonalen Gesetze gelten für die der jeweiligen kantonalen Hoheit anvertrauten Menschen (FLEINER/MISIC, a.a.O., § 27 N 25). Die Kantone verfügen also über ein eigenes Territorium und über ein eigenes Volk, auch wenn die Bundesverfassung dafür einen gewissen Rahmen vorgibt (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, a.a.O., Rz. 944). Die Verfassungs- und Gesetzgebungsautonomie der Kantone ist in der Lehre einhellig anerkannt (vgl. etwa RHINOW/SCHEFER/UEBERSAX, a.a.O., Rz. 833; PATRICIA EGLI, in: St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 47 N 17, mit zahlreichen Hinweisen). Der Kanton St. Gallen definiert sich gemäss dem Art. 1 Abs. 1 seiner Kantonsverfassung (KV; sGS 111.1) als ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und gemäss dem Art. 1 Abs. 2 KV als ein sozialer Rechtsstaat. Das im Art. 8 Abs. 1 KV definierte Legalitätsprinzip bezieht sich auf „das Recht“, womit ganz offensichtlich das eigene kantonale St. Galler Recht und das übergeordnete Bundesrecht gemeint sein müssen. Weder die BV noch die

KV sehen vor, dass für die Verwaltung oder für die Gerichte des Kantons St. Gallen das Recht eines anderen Kantons massgebend sein könnte. Das liesse sich denn augenscheinlich auch nicht mit der Souveränität des Kantons St. Gallen innerhalb der Rechtsordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbaren, sondern würde die in der Lehre und in der Rechtsprechung einhellig anerkannte und bundesverfassungsrechtlich garantierte Eigenständigkeit des Kantons St. Gallen grundlegend unterwandern. Das Recht eines anderen Kantons gehört folglich nicht zum für die St. Galler Behörden und Gerichte massgebenden Recht; aus der Sicht der St. Galler Behörden und Gerichte handelt es sich um „Nicht-Recht“. Im vorliegenden Fall kann das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen also ausschliesslich das Bundes- und das St. Galler Ergänzungsleistungsrecht auf den massgebenden Sachverhalt anwenden.

1.2 Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat schon in seinem Entscheid EL 2016/56 vom 15. Januar 2018 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergänzungsleistungsrecht zu einem erheblichen Teil kantonalechtlich geprägt ist, weshalb von Bundesrechts wegen sichergestellt werden muss, dass in einem kantonalen Beschwerdeverfahren in jedem Fall nur die Anwendung des Bundesrechts und des „eigenen“ kantonalen Rechts zu überprüfen ist. Die im Art. 58 Abs. 1 ATSG enthaltene Regel, wonach das Versicherungsgericht jenes Kantons zur Behandlung einer Beschwerde zuständig ist, in dem die versicherte Person im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat, sorgt in den allermeisten Fällen dafür, dass das entsprechende Versicherungsgericht die Anwendung seines „eigenen“ kantonalen Rechts zu überprüfen hat. Sie versagt aber in einem Sonderfall, der in der Praxis vergleichsweise selten auftritt, nämlich dann, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz noch während des laufenden Einspracheverfahrens beziehungsweise unmittelbar vor der Beschwerdeerhebung in einen anderen Kanton verlegt. Mangels einer entsprechenden Sonderregel verlangt der Art. 58 ATSG einen damit verbundenen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Versicherungsgerichtes über die Kantonsgrenze hinweg. Das hat zur Folge, dass das Versicherungsgericht am neuen Wohnsitz der versicherten Person einen Einspracheentscheid auf dessen Rechtmässigkeit überprüfen muss, der unter Umständen zu einem Teil auf einer Anwendung des kantonalen Rechts des bisherigen Wohnsitzkantons beruht. Im Lichte der oben dargelegten verfassungsrechtlichen Grundprinzipien führt das zu einer Situation, in der kein Urteil gefällt werden kann, das verfassungsrechtlich vertretbar sein könnte (vgl. dazu E. 1.3). Dem Bundesgesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er ganz bewusst eine solche Pattsituation habe in Kauf nehmen wollen. Immerhin hat er ja sogar im Bereich der rein bundesrechtlich geregelten Invalidenversicherung eine Sonderregel geschaffen, wonach bei einem Wohnsitzwechsel der versicherten Person die Zuständigkeit beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle verbleibt. Das bedeutet aber, dass er bei der Schaffung des Art. 58 ATSG den Sonderfall des Kantonswechsels kurz vor der Beschwerdeerhebung vergessen haben muss. Mit ein Grund dafür dürfte im Umstand zu erblicken sein, dass der Art. 58 ATSG auf einer alten KVG-Bestimmung beruht, denn der Bereich der Krankenpflegeversicherung ist rein bundesrechtlich geregelt. Jedenfalls kann nicht unterstellt werden, der Bundesgesetzgeber habe im Zusammenhang mit der Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Versicherungsgerichte – ohne jeden Hinweis – auch den Grundsatz verankern wollen, dass die kantonalen Versicherungsgerichte in Einzelfällen anstelle des eigenen kantonalen Rechts fremdes „Nicht-Recht“ anwenden müssten. Ebenso wenig kann angenommen werden, der Art. 58 ATSG befasse sich mit der Frage nach dem anwendbaren kantonalen Recht, besteht sein Sinn und Zweck doch offensichtlich einzig darin, die örtliche Zuständigkeit zu regeln. Die örtliche Zuständigkeit

hat aber nichts mit der Frage nach dem anwendbaren Recht zu tun. Selbst im IPRG, das sich ausschliesslich mit der Frage nach der örtlichen Zuständigkeit und mit der Frage nach dem anwendbaren Recht (allerdings im Privatrecht) befasst, werden diese beiden Fragen strikt getrennt. Damit liegt im Bereich des Ergänzungsleistungsrechts ganz offensichtlich eine sogenannte unechte Gesetzeslücke vor: Der Art. 58 ATSG gibt vor, dass er eine Lösung für jede Sachverhaltskonstellation enthalte, aber diese führt im erwähnten Sonderfall zu einem derart stossenden Ergebnis, dass man nicht umhin kann, den Anwendungsbereich des Art. 58 ATSG teleologisch zu reduzieren und die dadurch entstehende („unechte“) Lücke richterrechtlich modo legislatoris mit einer überzeugenden Lösung zu füllen (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2017/16 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 15./17. Mai 2018). Als das Bundesgericht vorliegend festgehalten hat, der Art. 58 ATSG enthalte keine Lücke (vgl. das Urteil 9C_260/2018 vom 18. Dezember 2018, E. 2.1), hat es augenscheinlich die Problematik der unechten Gesetzeslücke übersehen und nur an die echte Gesetzeslücke gedacht. Das Urteil 9C_260/2018 vom 18. Dezember 2018 ist aber direkt mit seiner Eröffnung formell rechtskräftig und damit für das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen verbindlich geworden, weshalb dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vorliegend nichts anderes übrig bleibt, als die Beschwerde vom 28. April 2016 gegen den Einspracheentscheid vom 14. März 2016 materiell zu beurteilen. 1.3 Damit stellt sich nun das Problem, dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen einen Einspracheentscheid überprüfen muss, der teilweise auf Thurgauer Recht beruht. Das Thurgauer Recht kann aber aus der Sicht des St. Galler Versicherungsgerichtes nur „Nicht-Recht“ sein (vgl. E. 1.1). Die Anwendung dieses Thurgauer „Nicht-Rechtes“ - und die damit zwingend verbundene Nicht-Anwendung des St. Galler Rechtes - würde einen direkten Verstoß gegen das im Art. 8 Abs. 1 der St. Galler Kantonsverfassung verankerte Legalitätsprinzip darstellen, was offensichtlich unzulässig wäre. Dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen bleibt deshalb nichts anderes übrig, als das St. Galler Ergänzungsleistungsrecht auf den massgebenden Sachverhalt anzuwenden. Das könnte – zufällig – zum selben Ergebnis wie die Anwendung des Thurgauer Ergänzungsleistungsrechtes führen, was es erlauben würde, die Beschwerde mit einem pragmatischen, rein ergebnisbezogenen Entscheid abzuweisen und die gesamte verfassungsrechtliche Problematik unter den Tisch zu kehren. Die Anwendung des St. Galler Ergänzungsleistungsrechtes könnte aber auch ein anderes Ergebnis als die Anwendung des Thurgauer Ergänzungsleistungsrechtes zeitigen. Das würde bedeuten, dass das St. Galler Versicherungsgericht den angefochtenen Einspracheentscheid selbst dann aufheben und durch einen anderslautenden rechtsgestaltenden Entscheid ersetzen müsste, wenn der angefochtene Einspracheentscheid eigentlich eine in allen Punkten korrekte Anwendung des Thurgauer Ergänzungsleistungsrechtes enthalten würde. Das St. Galler Versicherungsgericht müsste also einen Einspracheentscheid aufheben, der in jenem Kanton, in dem er ergangen ist, als rechtmässig zu qualifizieren wäre. Darüber hinaus müsste es die EL-Durchführungsstelle des Kantons Thurgau verpflichten, Ergänzungsleistungen in einem Betrag auszubezahlen oder zurückzufordern, der sich nicht aus dem für jene Durchführungsstelle massgebenden (Thurgauer) Recht, sondern teilweise aus für jene Durchführungsstelle nicht massgebendem St. Galler „Nicht-Recht“ ergäbe. Die Thurgauer EL-Durchführungsstelle müsste also beispielsweise vom St. Galler Versicherungsgericht verpflichtet werden, eine ausserordentliche Ergänzungsleistung im Sinne des St. Galler Ergänzungsleistungsgesetzes auszurichten, die der Kanton Thurgau gar nicht kennt. Würde die EL-Durchführungsstelle des Kantons Thurgau sich weigern, eine

solche ausserordentliche Ergänzungsleistung auszurichten, würde es gegen das Urteil des St. Galler Versicherungsgerichtes als Rechtsmittelinstanz verstossen; würde sie dieses Urteil umsetzen, würde sie gegen die eigene Kantonsverfassung verstossen. Eine solche Situation wäre ganz offensichtlich unhaltbar. Zu einer ebenso unhaltbaren Situation würde ein Rückweisungsentscheid des St. Galler Versicherungsgerichtes führen, denn in einem solchen müsste das St. Galler Versicherungsgericht ja die Thurgauer EL-Durchführungsstelle verpflichten, den Sachverhalt weiter abzuklären und dann das St. Galler Ergänzungsleistungsrecht darauf anzuwenden. Die Thurgauer EL-Durchführungsstelle könnte natürlich durchaus Thurgauer statt St. Galler Recht anwenden, aber der daraus allenfalls resultierende Einspracheentscheid müsste dann ja wieder beim St. Galler Versicherungsgericht angefochten werden, das seinerseits wieder St. Galler Recht anwenden müsste (sofern die Beschwerdeführerin ihren Wohnsitz in der Zwischenzeit nicht wieder in einen anderen Kanton verlegt haben sollte). Zusammenfassend gibt es nach der bundesgerichtlichen Rückweisung der Sache zur materiellen Behandlung an das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen objektiv betrachtet keine Möglichkeit mehr zu einer „vernünftigen“ Erledigung des Streits. Da ein „Nicht-Entscheid“ aber eine Rechtsverweigerung darstellen würde, bleibt dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen nichts anderes übrig, als das St. Galler Ergänzungsleistungsrecht auf den massgebenden Sachverhalt anzuwenden.

E. 2

2.1 Mit ihrer Verfügung vom 17. Juni 2015 hat die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin rückwirkend ab dem 1. Mai 2013 neu festgesetzt. Bei dieser Korrektur kann es sich nur um eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) der Revisionsverfügung vom 26. Juni 2013 gehandelt haben, mit der die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin ursprünglich per 1. Mai 2013 erhöht hatte. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass die ursprüngliche Revisionsverfügung vom 26. Juni 2013 zweifellos unrichtig gewesen sei, weil bei der Anspruchsberechnung keine Kinderzulagen berücksichtigt worden seien, obwohl die Beschwerdeführerin in der Zeit ab dem 1. Mai 2013 effektiv Kinderzulagen bezogen habe. Die Akten können allerdings den Bezug respektive den Nichtbezug von Kinderzulagen in der Zeit ab dem 1. Mai 2013 nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen. Offenbar hat die Beschwerdegegnerin in den Akten der zuständigen Familienausgleichskasse einen Hinweis auf einen möglichen Bezug von Kinderzulagen entdeckt (vgl. EL-act. 154–2). Diese Akten hat sie aber nicht in ihr Dossier aufgenommen, weshalb das Versicherungsgericht nicht prüfen kann, ob die Akten der Familienausgleichskasse tatsächlich Hinweise auf einen Bezug von Kinderzulagen durch die Beschwerdeführerin in der Zeit ab dem 1. Mai 2013 enthalten. Offenbar hat die Beschwerdegegnerin eine Sachbearbeiterin der Familienausgleichskasse per E-Mail angefragt, ob die Beschwerdeführerin in der Zeit ab dem 1. Mai 2013 Kinderzulagen bezogen habe (vgl. EL-act. 154–2). Diese hat – ebenfalls per E-Mail – mit einer Auflistung von Ansprüchen für die Kinder der Beschwerdeführerin geantwortet (EL-act. 154–1). Diese Antwort enthält keine Unterschrift. Der Signatur lässt sich nicht einmal eindeutig entnehmen, dass die Antwort wirklich von einer Mitarbeiterin der Familienausgleichskasse stammt. Weitere Belege sind in den Akten nicht enthalten. Die Beschwerdeführerin und das diese unterstützende Sozialamt haben geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe effektiv keine Kinderzulagen in der Zeit ab dem 1. Mai 2013 bezogen. Auch das beweist für sich allein zwar nichts, weckt aber Zweifel an der Annahme der Beschwerdegegnerin, die

Beschwerdeführerin habe ab dem 1. Mai 2013 Kinderzulagen bezogen. Zusammenfassend erweist sich der Sachverhalt in diesem entscheidenden Punkt als ungenügend abgeklärt. Zwar könnte das Versicherungsgericht die Akten der zuständigen Familienausgleichskasse beiziehen, aber es kann nicht die Sache des Versicherungsgerichtes sein, ein derart offensichtliches Versäumnis der Beschwerdegegnerin bei der Erledigung der ureigensten Aufgabe der Verwaltung – der Sachverhaltsabklärung – zu korrigieren. Die Sache ist deshalb zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

2.2 Mit der ursprünglichen Revisionsverfügung vom 26. Juni 2013 hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung nicht nur an den (fraglichen) Wegfall der Kinderzulagen, sondern auch an eine Erhöhung der Mietausgaben der Beschwerdeführerin angepasst. Der Mietzins hat nämlich nach einem Wohnungswechsel per 1. Mai 2013 neu 18'120 Franken statt 17'520 Franken betragen (vgl. EL-act. 117 mit EL-act. 102). Für die Zeit vor dem 1. Mai 2013 hatte die Beschwerdegegnerin nur die Hälfte des Mietzinses angerechnet, weil sich die Beschwerdeführerin ihre Wohnung damals mit einer nicht in die Anspruchsberechnung miteinbezogenen Person geteilt hatte. Für die Zeit ab dem 1. Mai 2013 hat sie neu drei Viertel des Mietzinses angerechnet, da diese Person nicht mit der Beschwerdeführerin umgezogen war; jedoch hatte eine Vergleichsberechnung gezeigt, dass der EL-Anspruch höher ausfällt, wenn einer der Söhne nicht in die Anspruchsberechnung miteinbezogen wird (vgl. EL-act. 118 mit EL-act. 117). Bei der wiedererwägungsweisen Neuberechnung der Ergänzungsleistung für die Zeit vom 1. Mai 2013 hat die Vergleichsberechnung ergeben, dass es vorteilhafter für die Beschwerdeführerin ist, wenn alle Kinder in die Anspruchsberechnung miteinbezogen werden. Die Berechnungsblätter zur Verfügung vom 17. Juni 2015 weisen deshalb einen anrechenbaren Mietzins von 18'120 Franken pro Jahr für die Zeit vom 1. Mai 2013 bis zum 31. März 2014 auf (vgl. EL-act. 157, 158 und 155). Sollten die weiteren Sachverhaltsabklärungen und die anschliessende Neuberechnung der Ergänzungsleistung für die Zeit ab dem 1. Mai 2013 ergeben, dass die Anrechnung des ganzen Mietzinses von 18'120 Franken grundsätzlich korrekt ist, dann hätte dieser erstmals ab dem 1. Mai 2013 das bundesrechtliche Mietzinsmaximum von 15'000 Franken (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG) überschritten. Da sich das Bruttovermögen der Beschwerdeführerin in jener Zeit auf nicht einmal 2'000 Franken belaufen hat, hat sie gemäss den Art. 5 und 6 des St. Galler Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) erstmals mit Wirkung ab dem 1. Mai 2013 einen Anspruch auf eine ausserordentliche, kantonrechtliche Ergänzungsleistung im Betrag von maximal einem Drittel des bundesrechtlich massgebenden Maximalmietzinses gehabt. Die ausserordentliche Ergänzungsleistung hat folglich maximal $15'000 \text{ Franken} \div 3 = 5'000 \text{ Franken}$ betragen können. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Mietzins von 18'120 Franken und dem bundesrechtlichen Mietzinsmaximum von 15'000 Franken hat 3'120 Franken und damit weniger als 5'000 Franken betragen, was bedeutet, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Mai 2013 bis zum 31. März 2014 einen Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung von 3'120 Franken jährlich beziehungsweise 260 Franken monatlich gehabt hat. Infolge einer per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzesänderung sieht das St. Galler ELG heute zwar keinen Anspruch mehr auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung vor. Aus Gleichbehandlungsgründen richtet die St. Galler EL-Durchführungsstelle gemäss ihrer ständigen Praxis allerdings rückwirkend für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 auch heute noch eine ausserordentliche Ergänzungsleistung aus. Obwohl diese Praxis gegen das Geltungsprinzip verstösst, wonach

nur aktuell geltendes Recht massgebend sein kann (vgl. RALPH JÖHL, Übergangsrecht im Leistungsrecht der Sozialversicherung, Diss. 1996, passim), verhindert sie offensichtlich eine stossende Ungleichbehandlung von Ergänzungsleistungsbezügern, denen erst nach dem 1. Januar 2016 eine Ergänzungsleistung für die Zeit vor dem 1. Januar 2016 zugesprochen wird, im Vergleich zu Bezüchern, die ihre Ergänzungsleistung für die Zeit vor dem 1. Januar 2016 bereits vor dem 1. Januar 2016 zugesprochen erhalten haben. Mit anderen Worten weist das Übergangsrecht zur Gesetzesänderung per 1. Januar 2016 eine ("echte") Lücke auf, die zu einer stossenden Ungleichbehandlung führen könnte, weshalb es notwendig ist, diese Lücke mit einer gleichbehandelnden gesetzlichen Regelung zu füllen. Die ständige Praxis der St. Galler EL-Durchführungsstelle ist folglich aus der Sicht des St. Galler Versicherungsgerichtes als rechtmässig zu qualifizieren. Somit kann der allfällige Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung für die Zeit vom 1. Mai 2013 bis zum 31. März 2014 nicht mit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2016 untergegangen sein. Die Beschwerdegegnerin wird ihr folglich nach dem Abschluss der Sachverhaltsabklärungen bei der Festsetzung der bundesrechtlichen Ergänzungsleistung für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 31. März 2014 auch eine st. gallische ausserordentliche Ergänzungsleistung von monatlich 260 Franken zusprechen und ausrichten, falls der massgebende Mietzins für jenen Zeitraum höher als 15'000 Franken gewesen ist.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'000 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.